



16

Bundesgesetz *Entwurf*
über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen
im Bildungsraum Schweiz
(Bildungszusammenarbeitsgesetz, BiZG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 61a Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 2016²,
beschliesst:

Art. 1 Zusammenarbeitsvereinbarung

¹ Der Bund kann mit den Kantonen zur Erfüllung der verfassungsmässigen Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Koordination im Bildungsbereich eine Vereinbarung abschliessen.

² Die Zusammenarbeit und die Koordination im Bildungsbereich sollen:

- a. die hohe Qualität und die Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz fördern;
- b. eine faktenbasierte und kohärente Bildungspolitik ermöglichen.

³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt die Ziele und die Organisation der Zusammenarbeit sowie die Einrichtung und die Führung gemeinsamer Institutionen.

⁴ Die Kompetenz zum Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung wird dem Bundesrat übertragen.

Art. 2 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

¹ SR 101

² BBl 2016 3089

Art. 3 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.